

Richtlinien zur Gemeinschaftsarbeit

Stand: 29.02.2020



1. Die Höhe der zu leistenden Stunden beträgt für aktive Mitglieder 15 Stunden und für passive Mitglieder 8 Stunden. Die Arbeit dient zur Instandsetzung bzw. Instandhaltung des in Vereinsregie betriebenen Miniaturgolfplatzes und des Budendienstes, wobei hier nur die Stunden an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen angerechnet werden. Mitglieder, die einmal innerhalb eines Jahres den Status Aktiv hatten werden prinzipiell als aktive Mitglieder gerechnet.
2. Der Vorstand setzt mehrere Termine für die Instandsetzung/Instandhaltung des Platzes und des Budendienstes für das jeweilige Jahr fest, an dem die Stunden von den Mitgliedern geleistet werden können. Die geleisteten Stunden werden von jedem Mitglied selbst protokolliert mit Datum, Art und Dauer der ausgeführten Arbeit.
3. Die Rückerstattung des Ersatzbeitrages findet nur dann statt, wenn die unter Punkt 1 aufgeführte Stundenzahlen vollständig, das bedeutet 15 Stunden für Aktive und 8 Stunden für Passive, absolviert wurden. Für eventuell zuviel geleistete Stunden wird keine Vergütung gewährt und auch eine Anrechnung auf das kommende Jahr ist nicht möglich. Die Abrechnung erfolgt durch den Vorstand nach dem 30. November des jeweiligen Jahres. Bis zum 30. November des jeweiligen Jahres muss das einzelne Mitglied die Rückzahlung des Arbeitsdienstbeitrages beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Auszahlung erfolgt dann im Dezember des jeweiligen Jahres.
4. Nach Rücksprache mit dem Vorstand ist es möglich andere Vereinsmitglieder, sowie nicht vereinsangehörige Personen für sich arbeiten zu lassen.